KREISVERWALTUNG NEUWIED



| Beschlussvorlage | Drucksache-Nr.: Datum: Fachbereich: Sachbearbeitung: Beteiligung: | KT/0495/2020 01.12.2020 Abteilung 6/10 Zoltowski, Helga | |
|--|---|--|--------|
| Beratungsfolge (Sitzungstermin / Gremiun Ö 30.11.2020 Kreisausschuss Ö 14.12.2020 Kreistag | า): | | zu TOP |

Stadtverkehr Neuwied;

Verlängerung der 2. Interimsvereinbarung für den Zeitraum vom 01.01.-31.10.2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer Verlängerung der mit der MVB-GmbH aktuell bis zum 31.12.2020 abgeschlossenen Interimsvereinbarung zur Aufrechterhaltung des Stadtverkehrs Neuwied bis zum 31.10.2021 zu.

| Beratungsergebnis | | | | | | | |
|-------------------|----------------------------------|--------------|-------|-------------|-------------------------------|--|--|
| Einstimmig | Stimmenmehrheit zur Kenntnisnahm | □ Ja: e □ | Nein: | Enthaltung: | It. Beschluss- vorschlag □ | | |
| Abweichender Bes | schluss: | | | | | | |
| Datum | Schriftführer | Vorsitze | ender | Mitglied | Mitglied | | |

Sachdarstellung:

Auf Grundlage von zwei aufeinanderfolgenden mit der MVB GmbH abgeschlossenen Interimsvereinbarungen wird der Stadtverkehr Neuwied seit dem 01.10.2019 gegen die Gewährung eines monatlichen Zuschusses von aktuell 80.000 Euro im Rahmen des Status quo erbracht. Die zweite Interimsvereinbarung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Auf Grundlage eines wettbewerblichen Verfahrens hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 28.09.2020 die Vergabe einer Dienstleistungskonzession an die MVB GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 beschlossen.

Im Rahmen der gesetzlich eingerichteten zehntägigen Rügefrist, die bis zur Unterschriftsleistung der Verträge einzuhalten ist, ist von Seiten des unterlegenen Mitbewerbers gegenüber dem Landkreis Neuwied eine formelle Rüge eingegangen. Nachdem der Rüge nicht abgeholfen wurde, hat der unterlegene Mitbewerber bei der Vergabekammer Mainz ein Vergabenachprüfverfahren beantragt.

Im Wesentlichen werden zwei Fehler angemahnt, zum einen, dass die von der MVB GmbH angebotenen Fahrzeuge nicht den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen, weiterhin wurde die Systematik des Wertungsschemas beanstandet.

Das beantragte Vergabenachprüfverfahren verbietet den Vertragsparteien die Unterschriftsleistung, um die Dienstleistungskonzession in Kraft zu setzen. Nach Vorlage verschiedener Stellungnahmen aller Beteiligten gegenüber der Vergabekammer hat uns diese nun mitgeteilt, dass vor Mitte Januar 2021 keinesfalls mit einer Entscheidung gerechnet werden kann.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere, um eine Betriebsunterbrechung zu vermeiden, ist es erforderlich, die bis zum 31.12.2020 geltende zweite Interimsvereinbarung zu verlängern.

Da vollkommen offen ist, wann die Vergabekammer entscheidet und ob die dann getroffene Entscheidung auf Antrag der Parteien nochmals vom Vergabesenat beim OLG Koblenz überprüft wird, wird vorgeschlagen, die bis zum 31.12.2020 mit der MVB GmbH abgeschlossene Interimsvereinbarung bis zum 31.10.2021 zu verlängern. Mit diesem Zeitpunkt läuft der maximal zulässige Zeitraum einer Interims- bzw. Notvergabe nach Verordnung 1370 ab (01.11.2019 – 31.10.2021).

Sollte vorzeitig auf Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung der Vergabekammer oder des Vergabesenats beim OLG Koblenz eine Unterschriftsleistung möglich sein, soll die Interimsvereinbarung drei Monate danach enden. Diese dreimonatige Übergangsfrist ist erforderlich, damit das Unternehmen die Betriebsaufnahme für die Dienstleistungskonzession ordnungsgemäß vorbereiten kann. Dieser dreimonatige Zeitraum war auch nach der ursprünglichen Beschlussfassung des Kreistages am 28.09.2020 vorgesehen.

Die überarbeitete/verlängerte zweite Interimsvereinbarung ist dieser Vorlage beigefügt. Der Kreisausschuss hat den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 30.11.2020 vorberaten und einen positiven Empfehlungsbeschluss gefasst.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Achim Hallerbach

Landrat